

V o r l a g e G 12-2/2022
zur Sitzung der Gemeindevertretung am 24.02.2022

**Betr.: Änderung der Verordnung zur Überwachung der Parkzeit und Erhebung von
Parkgebühren auf öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde Graal-Müritz
(Parkgebühren-VO)**

- A) Sachstandsbericht
- B) Stellungnahme der Verwaltung
- C) Votum der Ausschüsse
- D) Finanzierung und Zuständigkeit
- E) Umweltverträglichkeit
- F) Beschlussvorschlag

Zu A)

Im Ausschuss für Wasser, Straßen- und Wegebau, Ordnung, Sicherheit und Verkehr wurde sich am 04.11.2021 einstimmig für eine Anpassung der derzeitigen ParkgebührenVO ausgesprochen. Hierbei ging es in erster Linie um die Erhöhung der Gebühren, um Aufnahme eines weiteren Parkplatzes (Parkplatz Strand West = Parkplatz Rostocker Straße, Am Funkturm) sowie die Unterscheidung nach Höhe der Parkgebühren aller gebührenpflichtigen Parkplätze entsprechend Wichtigkeit/Beliebtheit/Nähe zum Strand und anderen touristischen Angeboten.

Derzeitige Parkgebühren:

08.00 – 18.00 Uhr

bis zu einer Stunde	1,00 €
jede weitere Stunde	1,00 € bis max. 5,00 €
Tageskarte	5,00 €

24-Stunden-Ticket bzw. Übernachtung

sonstige Fahrzeuge, wie Wohnmobile/Wohnanhänger

01.05.-30.09. des Jahres	15,00 €
01.10.-30.04. des Jahres	10,00 €

Der jetzige **Zeitraumen** für die verpflichtende Entrichtung von Parkgebühren liegt bei **08:00 bis 18:00 Uhr**.

Dieser soll auf eine **Gebührenpflicht von 06:00 bis 22:00 Uhr** ausgeweitet werden.

Angedachte Zuordnung der Parkplätze in unterschiedliche Zonen:

Zone 1

Parkplatz Zur Seebrücke
Parkplatz Rhododendronpark
Parkplatz Strandstraße
Parkplatz Strand Mitte (einschl. WohnmobilPP)
Parkplatz Mittelweg

Zone 2

Parkplätze im gesamten Lindenweg
Parkplatz Friedhofsweg
Parkplatz Strand West (Am Funkturm)

Zukünftige Höhe der Parkgebühr:

	Zone 1	Zone 2
bis zu 1/2 Stunde	1,00 €	1,00 €
bis zu einer Stunde	2,00 €	1,50 €
jede weitere Stunde	2,00 € bis max. 10,00 €	1,50 € bis max. 8,00 €
Tageskarte	10,00 €	8,00 €

24-Stunden-Ticket bzw. Übernachtung

für Wohnmobile/Wohnanhänger/sonstige Fahrzeuge
auf den Parkplätzen **Strand Mitte** und **Strand West** **20,00 €**

Hierbei ist eine Unterscheidung der Parkgebühren für Haupt- und Nebensaison nicht mehr vorgesehen.

Bevorrechtigung E-Fahrzeuge:

Nach dem Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz - EmoG) können Kommunen u.a. teilweise oder vollständig auf die Erhebung von Gebühren für das Parken von qualifizierten und gekennzeichneten Elektrofahrzeugen verzichten. Hierzu bedarf es der gezielten Anbringung von Schildern, die diese Ausnahmeregelung für E-Fahrzeuge ausweisen. Entscheidet sich die Kommune für diese Bevorrechtigung gemäß EmoG, so führt dies einerseits zu zusätzlichen Kosten für die Beschilderung (auch Extra-Pfosten) und andererseits zu Einnahmeausfällen und somit letztlich zu einer finanziellen Doppelbelastung der Kommunen. Auf eine Bevorrechtigung von E-Fahrzeugen sollte in der ParkgebührenVO hingewiesen werden. Wenn keine Bevorrechtigung vorgesehen ist, kann auf diese Erwähnung verzichtet werden.

Verwendung/Einführung einer sogenannten „Brötchentaste“:

Die Brötchentaste an einem Parkscheinautomaten kann Kurzparkern kostenloses Parken ermöglichen, um in der Nähe schnell Besorgungen zu erledigen. (im Volksmund: „um mal eben Brötchen zu holen“). Die Parkplatznutzer müssen dennoch zum Parkscheinautomaten und einen kostenfreien Parkschein anfordern, der dann im Fahrzeug gut lesbar auszulegen ist.

Eine solche Taste bedeutet allerdings einen Verzicht auf einen Teil der erzielbaren Parkgebühren. Dennoch könnte es zu einer besseren Akzeptanz der Parkgebührenerhöhung führen und insbesondere bei „Kurzzeitparkern“ zu weniger Konfliktpotential führen.

Die Brötchentaste kann z.B. für kostenfreies Parken von 15 Minuten, 20 Minuten oder einer halben Stunde eingerichtet werden. Die kostenfreie Parkzeit kann auf die gebührenpflichtige Parkzeit aufgerechnet werden oder in sie beinhaltet sein.

Die Brötchentaste kann auch nur an bestimmten Parkscheinautomaten zum Einsatz kommen, z.B. auf allen Parkplätzen der Zone 1.

Zu B)

Höhe der Parkgebühren

In den letzten Jahren wurden die Parkgebühren nicht nennenswert erhöht. In umliegenden Städten und Gemeinden werden bereits höhere Beträge verlangt (Siehe Anlage 1). Außerdem sind die Kosten für die Unterhaltung der Parkplätze gestiegen. Eine Anhebung der Parkgebühr, wie unter Punkt A beschrieben, wäre gerechtfertigt.

Im Jahre 2002 erfolgte die Umstellung der Parkgebühren von DM auf Euro. Dabei wurden die DM-Beträge zunächst hälftig in Euro-Beträge umgewandelt. Im Jahr 2003 wurde die Höhe der Gebühren aufgerundet. Im Jahr 2014 erfolgte eine weitere Gebührenanpassung. Hier wurde beispielsweise aus dem Parken 1 ½ Stunde/1,00 € das Parken für 1 Stunde/1,00 €, aus 3 Std/1,50 € wurden 3,00 € und die Gebühr von 4,00 € Tageskarte (10 Std.) erhöhte sich auf 5,00 €.

Die Einteilung der Parkplätze nach Wichtigkeit in Zonen ist möglich. Die Umsetzung allerdings, ist aufwendiger/komplexer als einheitliche Parkgebühren. Erhöhter Klärungsbedarf für die Parkplatznutzer entsteht. Auch entfällt die Mitnahme des Parkscheines bei Parkplatzwechsel. Ein Parkplatzwechsel innerhalb einer Zone ist umständlich realisierbar. Die StVO sieht dazu keine eindeutige Regelung vor.

Die Erhöhung der Parkscheingebühr kann allerdings auch zur Folge haben, dass noch mehr Fahrzeugführer auf innerörtliche kostenfreie Parkplätze ausweichen, um Parkgebühren zu sparen und der jetzt schon herrschende Parkplatzmangel für unbeschränktes Parken sein Limit übersteigt.

Vor Erhöhung der geplanten Beträge für die Parkgebühr, ist eine Nachrüstung bzw. Neuanschaffung von Parkscheinautomaten, zwecks bargeldloser Zahlung, unabdingbar. 5,00 € für ein Tagesticket, wie bisher, ist dem Besucher noch möglich, in Kleingeld/Münzen dabei zu haben. Bei 10,00 € bzw. 8,00 € ist dies bereits schon schwieriger bzw. gar nicht möglich. Das zeigten auch die Erfahrungen von dem Wohnmobilparkplatz, als das Zahlen mit EC-Karte noch nicht möglich war.

Zwar ist das Bezahlen der Parkgebühr per Smartphone möglich, dies wird von der breiten Masse allerdings nicht angenommen. Die Gründe dafür sind beispielsweise die fehlenden technischen Voraussetzungen (kein oder altersschwaches Smartphone, fehlende Internetverbindung, Ablehnung an sich). Auch das Anbieten eines weiteren App-Betreibers würde an dieser Tatsache weitestgehend nichts ändern. **Zum jetzigen Zeitpunkt ist für die Mehrheit der Besucher der Parkscheinautomat Anlaufstelle für das Lösen eines Parkscheins.** Um die Verwendung der Parkschein-App zu unterstützen/zu publizieren, sollte mehr „Werbung“ geschaltet werden, z.B. mit Schildern auf den Parkplätzen, Einträge auf der Homepage Gemeinde/TuK GmbH. Bei der derzeitigen App moBiLET kann sich der Urlauber/Gast seine Kreditkarte in seinem Wallet hinterlegen. Von dieser wird jeder Parkschein beim Kauf abgebucht. Alternativ kann auch ein Prepaid Konto über den Menüpunkt „Konto aufladen“ mit allen gängigen Zahlungsmethoden aufgeladen werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit der Zurückbuchung des aufgeladenen Betrages bei Wegfall zur Nutzung der moBiLET-App.

Ausweitung des Zeitrahmens der Gebührenpflicht

Teilweise sind die Parkplätze, je nach Jahreszeit und Wetterlage, nach 18:00 Uhr noch gut besucht. In den frühen Morgenstunden werden die Parkplätze kaum angesteuert. Eine Kontrolle aufgrund der Dämmerung/Dunkelheit gestaltet sich je nach Jahreszeit problematisch.

Aufnahme Parkplatz Strand West (Am Funkturm) in die Gebührenpflicht

Dieser Parkplatz bietet derzeit:

- 67 Pkw-Parkplätze ohne Einschränkungen (z.B. keine zeitl. Begrenzung)
- 2 Parkplätze für behinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung
- 10 Kurzzeitparkplätze für eine halbe Stunde vor „Fischhus“
- ca. 5 Wohnmobilparkplätze und
- 7 Bus- und Lkw-Parkplätze

In der Vergangenheit hat der Parkplatz immer mehr an Beliebtheit gewonnen. Eine Zunahme des Parkens war augenscheinlich zu verzeichnen. Der Parkplatz ist sehr gut ausgebaut und entsprechend gut befestigt.

Genutzt wird der Parkplatz nicht nur von Tagestouristen, sondern auch von Personen, die hier im Ort arbeiten und nicht in der Nähe ihrer Arbeitsstelle parken können (da dort nur eingeschränktes Parken möglich ist, entweder zeitbeschränkt oder mit Parkgebühr), von Kurgästen für den Zeitraum der Kurmaßnahme, aber auch von Einwohnern, die bei Bedarf auf diesem Parkplatz ausweichen. Vor und zu Veranstaltungen werden hier die Veranstaltungsfahrzeuge geparkt. Somit wird das Abstellen dieser Fahrzeuge auf dem Veranstaltungsgelände vermieden (z.B. Seebrückenfest, Sommerfest). Außerdem werden Linienbusse, Schülerbusse und andere Lkw kurzzeitig geparkt.

Der innerörtliche Parkplatzsuchverkehr und damit auch der innerörtliche Verkehr an sich, wird durch die Nutzung dieses Parkplatzes verringert/positiv beeinflusst. Die wenigen innerörtlichen Parkplätze werden nicht zusätzlich belastet.

Bei Nachfragen an die Verwaltung auf freie Parkplatzkapazitäten im Ort kann letztendlich immer der Parkplatz Am Funkturm angeboten werden, da ansonsten kaum unbeschränkte Parkplätze im Ort zu finden sind, geschweige denn im Graaler Bereich. Gern wird der Parkplatz im Sinne eines Park & Ride-Parkplatzes angenommen (Fahrzeug parken und mit dem Fahrrad zum Ziel).

Aus diesen Gründen sollte gut abgewogen werden, ob der Parkplatz Strand West (Am Funkturm) in die Gebührenpflicht aufgenommen werden soll. Die Verwaltung ist der Ansicht, dass dieser Parkplatz gebührenfrei bleiben sollte, zumal durch die neue Reglementierung des Parkplatzes Strand West in diesem Jahr eine gewisse Ordnung eingekehrt ist.

(Im Zusammenhang mit der neuen Sortierung/Beschilderung des Parkplatzes hatte der Wasser- und Wegausschuss in seiner Sitzung vom 06.05.2021, bereits Abstand von einer Gebührenerhebung genommen.)

Auf den Grundsatz zur Erhebung von Parkgebühren (Verwaltungsvorschrift zu § 13 StVO) wird verwiesen. Parkscheinautomaten sind vor allem dort anzuordnen, wo kein ausreichender Parkraum vorhanden ist und deshalb erreicht werden muss, dass möglichst viele Fahrzeuge

nacheinander für möglichst kurze genau begrenzte Zeit parken können. Für den Bereich Rostocker Straße, Parkplatz Am Funkturm, sind ausreichend Parkplätze vorhanden.

Ergänzend wird angemerkt, dass eine Befreiung von der Entrichtung der Parkgebühr nur nach Antragstellung an die Gemeinde und mit zusätzlichen Kosten für den Antragsteller verbunden ist.

In der Anlage 2 ist der Parkplatz Am Funkturm mit der Beschilderung zur Gebührenpflicht bildlich dargestellt.

Zu C)

Der Wasser- und Wegeausschuss hat in seiner Sitzung am 06.01.2022 zu dieser Vorlage beraten und empfiehlt der Gemeindevertretung die Beschlussfassung zur Änderung der Parkgebührenverordnung mit folgenden Punkten:

1. Der Parkplatz Strand West (Am Funkturm) wird in die Parkgebühren-VO aufgenommen.
2. Die Parkgebühren werden unterschiedlich nach Parkplatz-Zonen bestimmt.
3. Der Zeitrahmen der Gebührenpflicht wird auf 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr festgelegt.
4. Die Gebühren werden entsprechend der Anlage ParkgebührenVO erhöht.
5. Eine Brötchentaste für kostenloses Kurzparken wird nicht eingeführt.
6. Eine Bevorrechtigung für E-Fahrzeuge wird abgelehnt.
7. Auf den Bus- und Lkw-Parkplätzen sollen keine Gebühren erhoben werden. Hier bleibt das kostenlose Parken für bestimmte Fahrzeugarten weiterhin kostenlos.
8. Die Kurzzeitparkplätze vor dem „Fischus“ verbleiben so.

Der Tourismusausschuss hat in seiner Sitzung am 25.01.2022 zu dieser Vorlage beraten und empfiehlt der Gemeindevertretung die Beschlussfassung zur Änderung der Parkgebührenverordnung unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkten 1-7 aus dem Wasser- und Wegeausschuss sowie:

9. Für beide Parkplatzzonen wird eine Parkgebühr (Kurzparker) bis zu einer halben Stunde i.H.v. 1,00 € eingeführt wird.
10. Die Kurzzeitparkplätze von einer halben Stunde vor dem „Fischus“ werden gegen gebührenpflichtige Pkw-Parkplätze ersetzt.

Der Wasser- und Wegeausschuss hat sich in seiner Sitzung am 03.02.2022 den Punkten 9 bis 10 des Tourismusausschusses angeschlossen.

Zu D)

Erhöhung der Parkgebühren

Hierbei sind alle Parkscheinautomaten umzuprogrammieren und mit einem neuen Tarifschild zu versehen. Die Gesamtkosten für die Umrüstung der 10 Parkscheinautomaten betragen ca. **2.500,00 € brutto**

(Haushalt Eigenbetrieb Tourismus- und Kurbetrieb, finanzielle Mittel sind im Wirtschaftsplan eingeplant)

Umrüstung bzw. Neuanschaffung von 8 Parkscheinautomaten für die EC-Karten-Funktion, (PP Am Funkturm zunächst ausgeschlossen sowie 2 Parkscheinautomaten haben bereits EC-Karten-Zahlung) Siehe Anlage 3

Kosten: ca. **55.000 €/netto**

(Haushalt Eigenbetrieb Tourismus- und Kurbetrieb, finanzielle Mittel sind im Wirtschaftsplan eingeplant.)

Dem können die Einnahmen aus den Parkgebühren entgegengesetzt werden.



In den Jahren 2019 waren 241.007 €, 2020 = 281.239 € und 2021 bisher 295.170 € zu verzeichnen. Schlussfolgernd zur Erhöhung der Parkgebühren, teils Erhöhung auf das Doppelte, sind demnach fast mit doppelten Parkgebühreneinnahmen zu rechnen.

Gebührenpflicht - Parkplatz Strand West (Am Funkturm)

Beschaffung von 1 bzw. 2 neuen Parkscheinautomaten mit EC-Zahlung:
ca. **7.000,00 € netto/pro Automat** zuzüglich Fundamentarbeiten

(Haushalt Eigenbetrieb Tourismus- und Kurbetrieb, finanzielle Mittel sind im Wirtschaftsplan eingeplant.)

(Die Aufstellung zweier Automaten kann ebenfalls in Frage kommen. Dies ergibt sich aus den Örtlichkeiten der dortigen Parkflächen. Parkscheinautomaten sind gem. §43 StVO Verkehrseinrichtungen und sind Allgemeinverfügungen. Es gilt hier in erster Linie, wie auch bei anderen Verkehrszeichen, der Sichtbarkeitsgrundsatz. Des Weiteren muss der Weg zum Parkscheinautomat zumutbar sein. Klärung folgt durch verkehrsrechtliche Anordnung der Straßenverkehrsbehörde Landkreis Rostock.)

Nachrüsten der Beschilderung mit Zusatzzeichen 1053-31  und 1010-58 
ca. 600,00 €/netto

(Haushalt Ordnungsamt, finanzielle Mittel sind im HH-Plan Gemeinde für allgemeine Verkehrszeichen vorhanden)

Zu E) entfällt

Zu F) Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die Verordnung zur Überwachung der Parkzeit und Erhebung von Parkgebühren auf öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde Graal-Müritz (Parkgebühren-VO) entsprechend der Anlage 4.

Birgit Pietsch
SG Ordnung/Soziales

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 15

Davon anwesend: _____

Ja-Stimmen: _____

Nein-Stimmen: _____

Stimmenthaltungen: _____

Jörg Griese
Bürgervorsteher

Dr. Benita Chelvier
Bürgermeisterin